

Satzung
der Stadt Bogen
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Stadt Bogen erlässt auf Grund Art. 11 Abs. 2 Bayer. Verfassung, Art. 7 Abs. 2, Art. 16 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Die Stadt Bogen pflegt folgende Formen der Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

1. Verleihung der Ehrenbürgerwürde (§2)
2. Verleihung der Bürgermedaille (§3)
3. Verleihung der Verdienstmedaille (§4)

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§2

- (1) Persönlichkeiten, die sich in **außergewöhnlichem Maße** um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 GO). Die Stadt ehrt damit Mitmenschen, die durch ihr Wirken, die Entwicklung der gesamten Stadt im nachhaltig positiven Sinne beeinflusst und gefördert haben. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt durch die Aushändigung einer gerahmten Urkunde für Ehrenbürger der Stadt Bogen.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfolgt durch den Ersten Bürgermeister im Rahmen einer besonders festlichen Veranstaltung.

II. Verleihung von Ehrenzeichen

§3

Bürgermedaille

- (1) Um verdienten Persönlichkeiten (siehe Abs. 3) eine besondere Anerkennung zukommen zu lassen, stiftet der Stadtrat eine Bürgermedaille in Gold (vergoldet). Die Medaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen, aus der Anlass und Zeitpunkt der Verleihung hervorgehen.
- (2) Die Medaille hat einen Durchmesser von 50 mm. Die Vorderseite trägt den erhabenen Schriftzug BÜRGERMEDAILLE (Oberseite) und STADT BOGEN (Unterseite), die beiden

Schriftzüge werden geteilt durch das „Bogener Stadtwappen“; die Rückseite trägt den Schriftzug „FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE UM DIE STADT BOGEN“. Ebenso werden der Vor- und Nachname der Person sowie das Jahr der Verleihung geprägt.

- (3) Die Bürgermedaille wird für **hervorragende Leistungen** zum Wohle von Stadt und Bürgerschaft verliehen.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Ehrung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister im Rahmen einer besonders festlichen Veranstaltung.
- (6) Zusätzlich wird eine Miniatur der Vorderseite als Anstecknadel (vergoldet) verliehen.

§ 4

Verdienstmedaille

- (1) Für Verdienste im öffentlichen Leben verleiht die Stadt die Verdienstmedaille.
- (2) Die Medaille hat einen Durchmesser von 50 mm. Die Vorderseite trägt den erhabenen Schriftzug VERDIENSTMEDAILLE (Oberseite) und STADT BOGEN (Unterseite), die beiden Schriftzüge werden geteilt durch das „Bogener Stadtwappen“; die Rückseite trägt den Schriftzug „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE STADT BOGEN“. Ebenso werden der Vor- und Nachname der Person sowie das Jahr der Verleihung geprägt.
- (3) Die Verdienstmedaille kann verliehen werden
 - a. für **besondere Verdienste** für die Stadt Bogen und die Bürgerschaft.
 - b. an **ortsansässige**
 - i. Vereinsvorsitzende bzw.
 - ii. Vereinsmitglieder, die den Verein in besonderer Weise aktiv unterstützt, gefördert und weiterentwickelt habennach langjähriger (in der Regel mind. 25-jähriger) Tätigkeit in einem örtlichen Verein.
 - c. **ortsansässige Sportler**, die sich zumindest bei bayerischen und darüberhinausgehenden Meisterschaften mit dem 1. Platz ausgezeichnet haben. Bei Mannschaftssportarten wird eine Medaille der gesamten Mannschaft insgesamt verliehen.
- (4) Über die Verleihung der Verdienstmedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Ehrung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister und findet grundsätzlich im Rahmen des Neujahrsempfangs oder einer besonders festlichen Veranstaltung statt.

III. Vorschlagsrecht

§ 5

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung können alle Bürger, Vereine und Verbände der Stadt Bogen ausüben. Die Vorschläge sind entsprechend zu begründen. Eine Beschlussfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Im Vorschlag und Beschluss sind die wesentlichen Kriterien und Verdienste der auszuzeichnenden Person festzuhalten.
- (2) Die Vorschläge bzgl. der Verdienstmedaille sollen bis spätestens Oktober des Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung schriftlich eingehen. Vorschläge sind entsprechend zu begründen.

IV Allgemeines

§ 6


- (1) Mit der Aushändigung des Ehrenzeichens wird der Ausgezeichnete Eigentümer des Ehrenzeichens und der Urkunde.
- (2) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Entzug des Ehrenzeichens ist ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- (3) Wird eine Person geehrt, die in dem zu bewertenden Zeitraum mehrere Anlässe für eine berechnigte Ehrung bietet, so wird nur die werthöchste Ehrung verliehen. Alle anderen Verdienste werden lobend erwähnt, wobei o.g. Grundsätze zu beachten sind.
- (4) Das gleiche Ehrenzeichen kann eine Person nur einmal erhalten.
- (5) Wurde eine Person bereits mit einer Ehrung gewürdigt, so kann sie bei einer weiteren Ehrung keine Form der Ehrung mehr erhalten, die im Range unter dem Wert des bereits verliehenen liegt bzw. gleichwertig ist. Wurde an eine Person bereits die Bürgermedaille verliehen, so ist die Verleihung der Ehrenbürgerwürde grundsätzlich nur mehr im Ausnahmefall möglich.

Inkrafttreten

§ 7

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Richtlinie der Stadt Bogen vom 12.02.1974 aufgehoben bzw. ersetzt.

Bogen, 03.08.2023


Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin